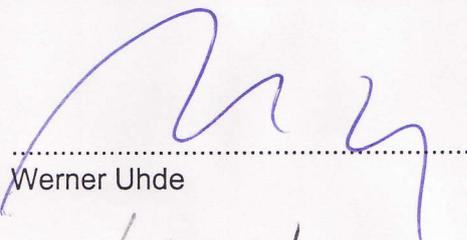
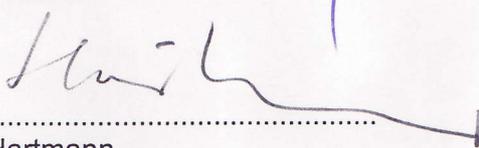


**Beschluß des Aufsichtsrats
der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung
vorm. Seilwolf AG von 1890**

Der Aufsichtsrat der der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolf AG von 1890 beschließt, sich die beiliegende Geschäftsordnung zu geben, die hiermit ab sofort in Kraft tritt.

Frankfurt, den 09.09.2004


.....
Werner Uhde


.....
Rolf Hartmann


.....
Peter A.R.F. Münch

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890

§ 1 Grundlagen

Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 111 AktG, den §§ 9 – 13 der Satzung der Gesellschaft sowie den Regelungen des Corporate Governance Kodex.

Grundlegende Verpflichtung des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. In allen wesentlichen Entscheidungen für das Unternehmen ist er einzubinden.

§ 2 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat hat 3 Mitglieder. In einer jährlich im Anschluß an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet, wenn er durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Beachtung einer monatlichen Kündigungsfrist sein Amt niederlegt oder die Amtszeit, für die die Wahl erfolgt ist, abgelaufen ist.

§ 3 Sitzungen

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann brieflich, mündlich oder telegrafisch erfolgen.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand teil, soweit der Sitzungsleiter keine anderen Weisungen erteilt. Mitarbeiter und Dritte können als Gäste hinzugezogen werden.

Für die Einberufung ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, in jedem Fall aber zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

§ 4 Beschlußfassungen

Die Beschlußfassungen des Aufsichtsrats erfolgen grundsätzlich in Sitzungen. Beschlußfassungen durch briefliche, fernmündliche, telegrafische oder eine sonstige vergleichbare Form der Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats verhindert sind, an Sitzungen teilzunehmen, können sie eine schriftliche Stimmbotschaft geben lassen. In einem solchen Fall gilt das verhinderte Mitglied als anwesend.

Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats an der Sitzung teilnehmen. Bei brieflicher, fernmündlicher, telegrafischer oder vergleichbarer Form der Stimmabgabe gelten die Bestimmungen entsprechend.

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Eine geheime Abstimmung ist möglich.

Über die jeweiligen Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, für das qualifizierte Personen herangezogen werden können.

Soweit Beschlußfassungen im Umlaufverfahren erfolgen, sollten bei dem nächsten Protokoll diese Beschlüsse entsprechend vermerkt werden. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 5 Abschlußprüfung

Der Aufsichtsrat beauftragt den Abschlußprüfer. Dieser soll über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die sich bei der Durchführung der Prüfung ergeben haben. Der Aufsichtsrat lädt den Prüfer zur bilanzfeststellenden Sitzung ein.

§ 6 Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interesse verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

§ 7 Vergütungsregelungen

Für den Aufsichtsrat gelten die in der Satzung beschlossenen Vergütungsregelungen. Etwaige Änderungen beschließt die Hauptversammlung.

§ 8 Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern

Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern sind grundsätzlich durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. Es gilt § 114 AktG.

§ 9 Versicherungen

Für den Aufsichtsrat schließt die Gesellschaft eine D + O Versicherung ab. Ein Selbstbehalt für den Aufsichtsrat wird nicht vereinbart.

Frankfurt, den